

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 936/2017</b>			
<b>Finanzierung Kindertagesstätten</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Kindergartenbeirat	16.02.2017	nicht öffentlich	Vorberatung	
Ausschuss für Bildung, Familie, Jugend und Sport	22.02.2017	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	02.03.2017	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	29.03.2017	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Zum Kindergartenjahr 2017/2018 erfolgt trotz massiver Kostensteigerungen keine Erhöhung der Elternbeiträge.

Die Neufassung der Gebührensatzung wird für das Kindergartenjahr 2018/2019 erneut geprüft, da in einem Jahr die finanziellen Rahmenbedingungen vorliegen müssten.

**1. Finanzielle Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

**I. Gesamtkosten der Maßnahme: €**

**II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €**

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt**       **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.  
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €  
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

**III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:**

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.  
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre

- Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
- Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

## **2. Beteiligte Stellen:**

### **Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e**

#### **Sachverhalt:**

Die SPD im Land Niedersachsen hat am 12.01.2017 in der Presse angekündigt, bei einem Wahlsieg 2018 die Kindergartenbeiträge ab dem 3. Lebensjahr schrittweise abzuschaffen. Zudem hat die CDU-Fraktion im Nds. Landtag gefordert, die von der SPD nach der Landtagswahl in Aussicht gestellte beitragsfreie Kita auf 2018 vorzuziehen.

Außerdem stellt der Landkreis Osnabrück den kreisangehörigen Gemeinden für die Herausforderungen im Sozialbereich, wie z.B. Kinderbetreuung, Sozialarbeit und Bildung zweckgebunden zusätzliche Haushaltsmittel in 2017 zur Verfügung. Ob diese Zahlungen verstetigt werden, ist derzeit nicht abschätzbar. Vor diesem Hintergrund soll eine Erhöhung der Kindergartenbeiträge erst beschlossen werden, wenn die Rahmenbedingungen geklärt sind.

#### **I. Grundlagen**

Durch den Vertrag zum Betrieb und zur Finanzierung der Kindertagesstätten vom 21. Januar 2003 hat die Samtgemeinde Bersenbrück zum 01. Januar 2003 die Trägerschaft der kommunalen Kindergärten der Mitgliedsgemeinden übernommen und ist seitdem auch Defizitträger aller Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Bersenbrück. Dieser Vertrag ist am 27.09.2016 modifiziert worden.

In § 11 des o.g. Vertrages, der zwischen den kath. Kirchengemeinden St. Johannis Alfhausen, St. Nikolaus Ankum, St. Vincentius Bersenbrück, Mariä Himmelfahrt Eggermühlen, St. Johannes der Täufer Lage-Rieste und Herz-Jesu Kettenkamp abgeschlossen worden ist, ist geregelt, dass sich die Samtgemeinde und die Kirchengemeinden darüber einig sind, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten für den Besuch der Kindertagesstätte einen angemessenen Beitrag zahlen.

Die Höhe und die Struktur des Beitrages werden von der Samtgemeinde nach vorheriger Beratung mit den Trägern festgesetzt und gelten für alle Einrichtungen für die jeweiligen Betreuungsangebote gleichermaßen.

Der Zuschussbedarf für die Kindertagesstätten ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Eine wesentliche Ursache für diesen Anstieg ist der im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) und des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) beschlossene Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren und der

bedarfsgerechte Ausbau der Öffnungszeiten in den einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder.

Die Finanzierung der Kindertagesstätten erfolgt auf folgender Grundlage:

a) Finanzhilfe des Landes, die beträgt:

- für Kindergartengruppen 20 % der Personalkosten
- für Krippengruppen 52 % der Personalkosten der Erst- und Zweitkräfte und 23 Std. der Drittkräfte

b) Eigenmittel des Trägers (nur bei kath. Einrichtungen)

c) Elternbeiträge.

Durch den qualitativen und quantitativen Ausbau der Angebote ist in den letzten Jahren der Defizitbetrag der Samtgemeinde Bersenbrück ständig gestiegen.

Insgesamt decken die Elternbeiträge nur einen Teil der Kosten. Der Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge beträgt im Kindergarten durchschnittlich 19,13 %, in der Krippe durchschnittlich 13,32 % (KGSt Vergleichsring 2015). Er hängt ab von dem jeweiligen Angebot (Krippe, Kindergarten, Anzahl der Gruppen, Art der Gruppen, Öffnungszeiten usw.).

Der Zuschussbedarf der Samtgemeinde steigt weiter

- mit jeder zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunde
- mit jedem weiteren zusätzlichen Platz
- mit jeder Tarifierhöhung und der Anpassung des Tarifsystems der Kath. Kirchengemeinden an den TVöD.

## II. Anzahl der Kindergarten-/Krippenplätze

<b>Jahr</b>	<b>Kindergarten</b>	<b>Krippe</b>	<b>Tagespflege</b>
2010	880	45	192
2011	862	74	250
2012	870	75	275
2013	880	124	411
2014	869	146	352
2015	896	177	348
2016	914	205	302
2017	978	235	302
2018	978	265	302

Die Anzahl der Kinder in der Tagespflege wird nicht weiter ansteigen, da der Landkreis die rechtliche Vorgabe konsequenter umsetzen möchte, dass die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in institutionellen Einrichtungen Vorrang haben soll. Die Tagespflege wird finanziell vom Landkreis getragen. Wenn Kinder von der Tagespflege in die Einrichtungen wechseln, steigt die Belastung der Samtgemeinde tendenziell an.

## III. Gebührenstruktur

Die derzeitige Gebührensatzung der Samtgemeinde vom 13.03.2013 mit der Änderungssatzung vom 19.03.2013 beinhaltet folgende Regelungen:

#### §4 Gebührenhöhe:

Bei 4-stündiger Betreuungszeit	= 100,00 € / Monat
Bei 5-stündiger Betreuungszeit	= 115,00 € / Monat
Bei 6-stündiger Betreuungszeit	= 138,00 € / Monat
Bei 7-stündiger Betreuungszeit	= 161,00 € / Monat
Bei 8-stündiger Betreuungszeit	= 184,00 € / Monat.

Für flexible Öffnungszeiten vor und nach den regulären Betreuungszeiten werden je dreißig Minuten täglich 8,00 € pro Monat zusätzlich erhoben.

#### § 5 Ermäßigung

1. Sorgeberechtigte mit zwei kindergeldberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von 5,00 € monatlich.
2. Sorgeberechtigte mit drei oder mehreren kindergeldberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von monatlich 10,00 €.
3. Werden zwei Kinder zeitgleich in der Kindertagesstätte betreut, so beträgt die Gebühr für das zweite Kind 75 % des Grundbeitrages.  
Für das dritte und jedes weitere Kind ist eine Gebühr von 50 % des Grundbeitrages zu entrichten.

#### IV. Umliegende Gemeinden:

Zum Vergleich werden nachfolgend die zurzeit gültigen Gebühren für das 1. Kind\*) für die Kindertagesstätten folgender Kommunen aufgeführt:

*\*für Geschwisterkinder gibt es Ermäßigungen*

##### *Samtgemeinde Fürstenuau:*

Regelbetreuung 4 Std./Tag (Kiga)	= 95,00 € / mtl.
Regelbetreuung 4 Std./Tag (Krippe)	= 115,00 € / mtl.
Sonderöffnungszeit ½ Std.	= 10,00 € / mtl.

##### *Samtgemeinde Artland: (Satzung vom 01.10.2013)*

Nach Einkommensstufen gestaffelt:

Regelbetreuung 4 Std./Tag (Kiga)	= 87,00 € / mtl. – 179,00 € / mtl.
Ganztagsbetreuung 8 Std./Tag (Kiga)	= 175,00 € / mtl. – 357,00 € / mtl.
Regelbetreuung 5 Std./Tag (Krippe)	= 113,00 € / mtl. – 225,00 € / mtl.
Sonderöffnungszeit ½ Std. Kiga u. Krippe	= 11,00 € / mtl. – 22,00 € / mtl.

##### *Samtgemeinde Neuenkirchen: (Beiträge ab 01.08.2017)*

Regelbetreuung 4 Std. (Kiga)	= 118,00 € / mtl.
Regelbetreuung 8 Std. (Kiga)	= 236,00 € / mtl.
Sonderöffnungszeit (Kiga)	= 12,00 € / mtl.
Regelbetreuung 5 Std. (Krippe)	= 150,00 € / mtl.
Regelbetreuung 8 Std. (Krippe)	= 240,00 € / mtl.
Sonderöffnungszeit ½ Std. (Krippe)	= 15,00 € / mtl.

### *Stadt Bramsche:*

Regelbetreuung 4 Std. (Kiga)	= 100,00 € / mtl.
Regelbetreuung 4 Std. (Krippe)	= 135,00 € / mtl.
Sonderöffnungszeit ½ Std. (Kiga)	= 12,50 € / mtl.
Sonderöffnungszeit ½ Std. (Krippe)	= 16,50 € / mtl.

### *Gemeinde Wallenhorst (Beiträge ab 01.08.2015)*

Regelbetreuung 4 Std. (Kiga und Krippe)	= 97,00 € / mtl.
Sonderöffnungszeit ½ Stunde	= 12,125 € / mtl.

### V. Elternbeiträge

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Elternbeiträge bildet § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes. Danach sind die Gebühren und Entgelte so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Gebühren und Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaltet werden.

Diese Vorschrift hat Zweifelsfragen aufgeworfen, insbesondere, ob die Staffelung des Elternbeitrages in jedem Fall unabhängig von dem Beitragsniveau gemäß der „Soll-Vorschrift“ im Regelfall vorzusehen ist oder ob im Rahmen einer an Sinn und Zweck der Vorschrift orientierten Auslegung auf eine Staffelung im Interesse der Praktikabilität jedenfalls dann verzichtet werden kann, wenn das Beitragsniveau im allgemeinen niedrig ist.

Nach der Kommentierung ist die Sollvorschrift dahingehend auszulegen, dass im Interesse der Praktikabilität auf eine Staffelung dann verzichtet werden kann, wenn das Beitragsniveau im Allgemeinen niedrig ist und so wie in der Samtgemeinde Bersenbrück eine großzügige Geschwisterregelung den Zugang zu den Tageseinrichtungen weiterhin sozial gerecht regelt. Auf dieser Grundlage bewegt sich die bisherige Regelung in der Samtgemeinde Bersenbrück.

Familien mit niedrigem Einkommen haben die Möglichkeit, einen Antrag auf wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe, also auch der Übernahme der Kindertagesstättenbeiträge, zu stellen.

Die Anzahl der Anträge ist in den letzten Jahren stetig gestiegen.

Anzahl der laufenden Fälle zum 31.12. des jeweiligen Jahres:

2010 = 58, 2011 = 68, 2012 = 78, 2013 = 100, 2014 = 101, 2015 = 141.

Die zu übernehmenden Beiträge werden der Samtgemeinde Bersenbrück vom Landkreis Osnabrück als Träger der Jugendhilfe erstattet.

Des Weiteren sieht die Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück bei der Festsetzung des Beitrages die Zahl der Kinder und eine Reduzierung für den gleichzeitigen Besuch von Geschwisterkindern der Kita vor.

In den Gemeinden/Stadt der Bildungsregion Nordkreis erfolgt nur von der Samtgemeinde Artland eine einkommensabhängige Festsetzung der Elternbeiträge (sh. unter Nr. II) im Wege der Selbsteinschätzung.

Am Beispiel der Samtgemeinde Artland:

Bei der Festsetzung von einkommensabhängigen Kindertagesstättenbeiträgen in Form von mehreren Stufen ist zu beachten, dass die Einstufung seitens der Samtgemeinde zu erfolgen hat.

Dies könnte in Form einer Selbsteinschätzung der Sorgeberechtigten erfolgen. Dabei müsste jährlich von allen Sorgeberechtigten eine ausgefüllte Selbsteinschätzung eingereicht werden, deren Einstufung wie folgt aussehen könnte:

Stufe 1	Einkommen bis	40.000,00 €
Stufe 2	Einkommen von	40.000,01 € bis 60.000,00 €
Stufe 3	Einkommen ab	60.000,01 €.

Hierbei geht man vom Jahresbruttoeinkommen der Familie aus, vergleichbar mit dem Modell in der Kindertagespflege.

Unterlassen die Sorgeberechtigten eine Selbsteinschätzung des Familieneinkommens, wird davon ausgegangen, dass das Jahreseinkommen über 60.000,00 € liegt und somit eine Festsetzung des Beitrages der Stufe 3 erfolgt.

Die Angaben zum Familieneinkommen müssen stichprobenartig überprüft werden. Einstufungen in der letzten Einkommensstufe unterliegen nicht der Überprüfung.

Ob bei einer späteren Anpassung der Gebührensatzung ein Systemwechsel (vom Einheitsbeitrag zu einer Selbsteinschätzung) vollzogen werden soll, ist dann zu entscheiden.

VI. Entwicklung der Defizitzahlungen seit der letzten Beitragserhöhung im Jahre 2013

Rechnungsergebnis 2014	= 2.860.325,49 €
Rechnungsergebnis 2015	= 3.552.237,18 €
Vorl. Rechnungsergebnis 2016	= 3.999.188,57 € (Hochrechnung).

Der Haushaltsplanentwurf 2017 sieht weitere Kostensteigerungen vor. Die Kostensteigerungen 2016 und Folgejahre entstehen durch zusätzliche Plätze in:  
2016 St. Hedwig Alfhausen 15 Plätze  
2016 Kita Kattenboll 15 Plätze  
2016 Kita Lindenallee Rieste 15 Plätze  
2017 Kita Johanna Alfhausen 15 Plätze  
2017 Kita Zur Freude Bersenbrück 15 Plätze

2017 Kita Sonnenschein Gehrde 15 Plätze Krippe  
2017/18 Kita Im Dorfe Ankum 30 Plätze.

### VII. Entwicklung der Beitragszahlungen durch die Sorgeberechtigten (ohne besondere Finanzhilfe des Landes für das beitragsfreie Kindergartenjahr)

2014 = 706.406,42 €  
2015 = 825.918,72 €  
2016 = 976.665,01 € (vorl. Ergebnis).

### VIII. Hinweis auf mögliche Änderungen bei einer Neufassung der Satzung

Bei einer Neufassung der Satzung sollten künftig folgende Aspekte geprüft werden:

- a) Redaktionelle Anpassung der Formulierung „Sharing-Platz“.
- b) Klarstellung in der Satzung, dass neben dem Beitrag auch noch sonstige Kosten (Verpflegung) zu entrichten sind.
- c) Konkretisierung der Geschwisterermäßigung (siehe unten).
- d) Überprüfung der Staffelung der Ermäßigung für Geschwister im Sinne einer Entlastung für Familien mit Kindern (derzeit 75 % für das zweite und 50 % für das dritte Kind). Hier könnte ggf. eine Entlastung bei zwei und mehr Kindern erfolgen.
- e) Angleichung des Kostendeckungsgrades von Kindergarten- und Krippenplätzen.
- f) Kosten und Nutzen bei der Einführung einer Einkommensstaffel für die Gebührengrundlage.
- g) Einführung einer Satzungsregelung, dass die Gebühren in Abhängigkeit von der Inflationsrate jedes Jahr geringfügig angepasst werden können.

Erläuterung zu c): Künftig sollte die Geschwisterermäßigung von der Gebührenpflichtigkeit abhängen. „Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder **gebührenpflichtig** eine Kindertagesstätte, werden die Betreuungsgebühren für das zweite Kind auf 75 % und für das dritte und jedes weitere Kind auf 50 % des Grundbeitrages ermäßigt.“

gez. Dr. Baier  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Klövekorn  
Fachdienstleiter I

gez. Güttler  
Erster Samtgemeinderat

